

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmenummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

Besondere Vertragsbedingungen

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am \_\_\_\_\_ Datum
- Frühestens \_\_\_\_\_ Datum       Spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach Zuschlagserteilung Datum
- Frühestens am \_\_\_\_\_ Datum       Spätestens am \_\_\_\_\_ Datum

Hinweis

Wird in vorstehenden Hinweisen keine ausdrückliche Aussage zum zeitlichen Beginn getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung etc.:

- Spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_
- Einzelfristen für
- 1.2.1 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_
- 1.2.2 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_
- 1.2.3 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_
- 1.2.4 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_
- 1.2.5 \_\_\_\_\_ = spätestens \_\_\_\_\_ Werktage nach \_\_\_\_\_

Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage dann nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet, wenn Bauleistungen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht erbracht werden oder spätestens drei Stunden nach Arbeitsbeginn abgebrochen und nicht am selben Tag wieder aufgenommen werden können und diese auf dem kritischen Weg liegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am Tag des Ereignisses die Ursache der Unterbrechung, die betroffenen Bauleistungen sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

## 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

<input type="checkbox"/>	Spätestens am	Datum	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Einzelfristen für			
1.3.1	<input type="text"/>	= spätestens	Datum	<input type="text"/>
1.3.2	<input type="text"/>	= spätestens	Datum	<input type="text"/>
1.3.3	<input type="text"/>	= spätestens	Datum	<input type="text"/>
1.3.4	<input type="text"/>	= spätestens	Datum	<input type="text"/>
1.3.5	<input type="text"/>	= spätestens	Datum	<input type="text"/>

## 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	<input type="text"/>	=	<input type="text"/>	Kalendertage
1.4.2	<input type="text"/>	=	<input type="text"/>	Kalendertage
1.4.3	<input type="text"/>	=	<input type="text"/>	Kalendertage
1.4.4	<input type="text"/>	von	Datum <input type="text"/>	bis Datum <input type="text"/>
1.4.5	<input type="text"/>	von	Datum <input type="text"/>	bis Datum <input type="text"/>

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

## 2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)  
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

## 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1        % nach 1.2.2        % nach 1.2.3  
  % nach 1.2.4        % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.3.1        % nach 1.3.2        % nach 1.3.3  
  % nach 1.3.4        % nach 1.3.5

## 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1        % nach 1.4.2        % nach 1.4.3  
  % nach 1.4.4        % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf \_\_\_\_\_ Kalendertage festgelegt.

### 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

### 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Frei

### 9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag

nach 1.4.2 \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag

nach 1.4.3 \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag

nach 1.4.4 \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag

nach 1.4.5 \_\_\_\_\_ EUR (netto) / Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ EUR (netto) begrenzt.

**10 Preisgleitklauseln**

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

**11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

Anlagen  HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung